

# RS Vwgh 2020/8/17 Ra 2019/12/0084

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.08.2020

## Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37

DPL NÖ 1972 §76 Abs10

DPL NÖ 1972 §76 Abs9 Z3

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwG VG 2014 §17

## Rechtssatz

Bei der Auslegung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit iSd § 76 Abs. 9 Z 3 iVm Abs. 10 NÖ DPL 1972 handelt es sich um eine Rechtsfrage; die Behörde hat auf Grundlage entsprechender Sachverständigengutachten eine Auseinandersetzung mit dem gesamten Leidenzustand im Hinblick auf die abstrakte Eingliederungsmöglichkeit in den Arbeitsprozess vorzunehmen (vgl. VwGH 15.10.2003, 2001/12/0236). Die Erwerbsfähigkeit setzt jedenfalls eine im Arbeitsleben grundsätzlich notwendige gesundheitlich durchgehende Einsatzfähigkeit des Beamten voraus. Hiebei ist weiters zu berücksichtigen, ob die Einsatzfähigkeit auch im Hinblick auf die üblichen Erfordernisse in der Arbeitswelt (z.B. Einhaltung der Arbeitszeit oder Fähigkeit zur Selbstorganisation) noch gegeben ist (vgl. VwGH 20.2.2002, 2000/12/0058, und 26.6.2002, 2000/12/0079). Dabei sind auch die zu erwartenden Krankenstände erheblich.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis  
Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019120084.L01

## Im RIS seit

07.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)